

Satzung
des Reit- und Fahrsportvereins Würzburg und Umgebung e.V.
(Fassung vom 17.01.2013)

§1

1. Der Verein führt den Namen:
„Reit- und Fahrsportverein Würzburg und Umgebung e.V.“ (RFVW)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist unter VR 191 am 8. Juni 1949 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot/Gold. Das Vereinswappen ist ein stilisierter antiker Reiter mit Schulterumhang auf steigendem Pferd, gold auf rotem Grund.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Ausbildung im Reiten und Fahren mit Pferden, ohne Bevorzugung besonderer Bevölkerungsschichten.
 - b) Förderung der Ausbildung, einschließlich der Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen.
 - c) Schutz des Tieres gegen Missbrauch und Quälerei.
 - d) Pflege eines reiterlichen und ritterlichen Geistes.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem ganzen Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Für die fachliche Ausbildung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist die “Leistungsprüfungsordnung“ (LPO) maßgebend.

§3

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages (Formblatt) an die Vorstandschaft.
Über den Antrag entscheiden die Vorstandschaft sowie der Sportbeirat mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, so gilt der Tag des Antrages als Tag des Vereinsbeitrittes. Der Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsschutz tritt sofort nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung und nach Eingang der Beitrittserklärung beim BLSV im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Kraft.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende und zwar spätestens zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres durch Einschreibebrief erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft und des

- Sportbeirats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) dem Vereinszweck zuwiderhandelt bzw. das Vereinsinteresse schädigt
 - b) das Ansehen des Vereins mehrmals grob geschädigt hat
 - c) wiederholt und böswillig der sportlichen Disziplin zuwiderhandelt.

Ein Mitglied gilt ab 1.4. eines laufenden Geschäftsjahres als ausgeschlossen, wenn es länger als bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. In diesem Falle ist trotz automatischen Ausschlusses der rückständige Vierteljahres-Beitrag einklagbar, da Verbands-BLSV usw. Beiträge vom Verein für jedes Mitglied per 1.1. im Voraus zu entrichten sind.

5. Zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung innerhalb der Reitanlagen, bei Veranstaltungen etc. ist der Vorstand berechtigt, ein sofort wirksames Platz- bzw. Teilnahmeverbot auszusprechen. Dieses Verbot muss innerhalb von 4 Wochen durch die Vorstandschaft und den Sportbeirat entschieden werden. Gegen Ausschluss sowie Platzverbot auf Zeit (bis zu einem Jahr) und Teilnahmeverbot an Veranstaltungen (bis zu einem Jahr) ist schriftlicher Einspruch innerhalb von 4 Wochen zur Mitglieder-Versammlung zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder-Versammlung, die innerhalb von 8 Wochen einzuberufen ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung endgültig.

§4

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und zu erbringende Arbeitsleistungen werden von der Vorstandschaft und dem Sportbeirat beschlossen.
2. Der zur Beitragszahlung verpflichtete Personenkreis gliedert sich wie folgt:
 - a) Kinder bis zu 14 Jahren
 - b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - c) Schüler und Studenten
 - d) Passivmitglieder
 - e) Erwachsene über 18 Jahre (Vollmitglieder)
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 1.1. des beginnenden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er muss bis spätestens 28.2. des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 5

1. Den Mitgliedern bzw. deren Angehörigen und zeitweiligen Gästen stehen die Sporteinrichtungen des Vereins gem. Bahn-, Stall- und Verleihordnung zur Verfügung. Die Pferdebesitzer haften unbeschränkt, wenn sie ihre Pferde an Nichtmitglieder übergeben. Letztere können die Sporteinrichtungen des Vereins nur auf eigene Gefahr benutzen. Die Benutzung der Reitanlagen durch Nichtmitglieder, fremde Pferde und zu gewerblichen Zwecken ist nicht statthaft. Ebenso ist sie den Mitgliedern untersagt, die ihre Pferde für andere Vereine starten lassen. Ausnahmegenehmigungen hierzu kann nur die Vorstandschaft erteilen.

2. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet. Die Mitglieder sollen sich in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten gegenseitig unterstützen und einander Hilfe gewähren.

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Sportbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§7

1 . Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins in allen Rechtsgeschäften. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Vorsitzende für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann. Die Vorstandschaft leitet, unterstützt vom Sportbeirat, den Verein und tätigt die laufenden Geschäfte.

2. Außer der Vorstandschaft wird ein Sportbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Schatzmeister
- b) Geschäftsführer
- c) Schriftführer
- d) Stallwart
- e) Reitwart
- f) Jugendwart und 3 Beisitzer.

3. Die Mitgliederversammlung kann Personen der Vorstandschaft und des Sportbeirats im Laufe eines Geschäftsjahres aus wichtigen Gründen abberufen.

4. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und des Sportbeirates sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden abzuzeichnen und vom Schriftführer abzuheften sind.

5. Die Vorstandsmitglieder und der Sportbeirat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Beide Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahl des Jugendwartes ein aktives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 40 Mitgliedern einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) zur Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft und des Sportbeirats
- b) zur Wahl der für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfern
- c) zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Sportbeiratsmitgliedern aus wichtigen Gründen
- d) zur Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- e) zur Ersatzwahl von ausgeschiedenen Vorstands- und Sportbeiratsmitgliedern

- f) zur Änderung der Satzung
- g) zur Auflösung des Vereins

4. Zu Beschlüssen des Abs. 3 „f“ müssen dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten, zu denen des Abs. 3 „g“ dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 9

1. Die laufenden Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Anschlag im Clubhaus

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung oder schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 7 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 11

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen kann bei vorheriger Abwicklung aller Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine des Landes Bayern e.V. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die obige Satzung wurde in der Generalversammlung vom 10.12.72 einstimmig beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2013 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reit-und Fahrsportverein
Würzburg und Umgebung. e.V.